

Dienststelle oder Institution zu sichten. Dieser bestimmt, wer mit der Überprüfung beauftragt wird und in welcher Frist die Überprüfung abzuschließen ist.

(2) Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so wird die Entscheidung über den Vorschlag oder die Beschwerde von dem Leiter oder den von diesem bestimmten Mitarbeitern getroffen. Im Eingangsbuch wird ein Vermerk über die Entscheidung mit Vermerk des Datums der Erledigung eingetragen.

§7

(1) Die nach §2 dieser Verordnung für die Organisation und Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werkstätigen verantwortlichen Staatsfunktionäre haben dafür Sorge zu tragen, daß Beschwerden durch die Dienststelle geprüft werden, zu deren Wirkungsbereich die in dem Vorschlag oder der Beschwerde aufgeworfene Frage gehört (z. B. Steuerfragen durch die Finanzorgane, Wohnungsfragen durch die Dienststellen für Wohnungswesen, Fragen der Versorgung der Bevölkerung durch die Abteilungen für Handel und Versorgung).

(2) Wird der Vorschlag oder die Beschwerde an eine andere Dienststelle weitergegeben, ist der Einsender schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird eine Beschwerde an andere Dienststellen weitergeleitet, so hat sich die abgebende Stelle zu vergewissern, daß die Beschwerde erledigt wurde. Wird die Beschwerde an eine nachgeordnete Dienststelle abgegeben, so ist die Erledigung zu kontrollieren.

(4) Es ist untersagt, Personen oder Dienststellen, über deren Verhalten oder Arbeitsweise Beschwerde geführt wird, mit der Bearbeitung dieser Beschwerde zu beauf-